

**SATZUNG**  
**über die Reinigung der öffentlichen Straßen,**  
**Wege und Plätze in der Gemeinde Schiffdorf**  
**(Straßenreinigungssatzung)**  
**vom 14. Mai 1996**

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 1996 (Nds. GVBl. S. 242), hat der Rat der Gemeinde Schiffdorf in seiner Sitzung am 14. Mai 1996 folgende Satzung, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 9. Dezember 1997, beschlossen:

**§ 1**  
**Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs.1 NStrG) wird den Eigentümern der an öffentlichen Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst auferlegt, soweit sich aus dieser Satzung nicht anderes ergibt. Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in einer Verordnung der Gemeinde Schiffdorf geregelt.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen sowie Baumscheiben, Pflanzbeete und Gehölzstreifen ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
- (3) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (4) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsbauberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

- (5) Hat für die Reinigungspflichtigen mit Zustimmung der Gemeinde ein anderer die Ausführung der Reinigung vorgenommen, so ist nur dieser zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet; die Zustimmung der Gemeinde ist jederzeit widerruflich.
- (6) Die Pflicht zur Reinigung einschließlich Winterdienst der Fahrbahnen wird auf die Grundstückseigentümer oder die ihnen gleichgestellten Personen nicht übertragen, soweit ihnen die Reinigung und der Winterdienst wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten ist. Es verbleibt jedoch die Reinigung der Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen. Das gilt auch für Baumscheiben, Pflanzbeete und Gehölzstreifen. Die von den Grundstückseigentümern oder den ihnen gleichgestellten Personen nicht zu reinigenden und vom Winterdienst ausgenommenen Fahrbahnen sind im Anhang zu dieser Satzung aufgeführt.  
Die Pflicht zum Winterdienst wird für nachfolgende Straßenteile auf die Grundstückseigentümer und die ihnen gleichgestellten Personen nicht übertragen:
  - a) an Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen, insoweit dort eine Sicherung notwendig ist, die über die in § 3 Absatz 1 der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Gemeinde Schiffdorf geregelte hinausgeht,
  - b) an Überwegen über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen,
  - c) an sonstigen zur Schulwegsicherung notwendigen oder belebten Überwegen an Straßeneinmündungen und Kreuzungen,
  - d) an gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr, insbesondere mit Schulbusverkehr.
- (7) Die Reinigungspflichtigen sollten über die Reinigungspflicht hinaus auch die vor ihren Grundstücken gelegenen Grünstreifen mähen und die Anpflanzungen der Baumscheiben, Pflanzbeete und Gehölzstreifen pflegen.
- (8) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch, wenn an einem Grundstück der Gemeinde ein Nutzungsrecht im Sinne des Absatzes 4 bestellt ist. Soweit die Gemeinde reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.

**§ 2**  
**Unterrichtung der Reinigungspflichtigen**

Die Gemeinde führt zur Unterrichtung der Reinigungspflichtigen eine Übersicht über die zu reinigenden Straßen. Die Übersicht kann während der Dienststunden bei der Gemeinde Schiffdorf eingesehen werden.

**§ 3  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Schiffdorf vom 11.03.1976 außer Kraft.

Schiffdorf, den 9. Dezember 1997

Gemeinde Schiffdorf

gez. Misch  
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Bernshausen  
Gemeindedirektor

**ANHANG  
zur Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der  
Gemeinde Schiffdorf  
vom 09. Dezember 1997**

Von der Straßenreinigungspflicht ausgenommene Fahrbahnen:

Ortschaft Bramel	Lange Straße
Ortschaft Geestenseth	Frelsdorfer Straße Köhlener Straße Wehdeler Straße Wollingster Straße
Ortschaft Laven	Lavener Straße
Ortschaft Schiffdorf	Bohlenstraße Brameler Straße Klintstraße Sellstedter Straße
Ortschaft Sellstedt	Bahnhofstraße Schiffdorfer Straße Geestensether Straße
Ortschaft Spaden	Blinkstraße (zwischen Deutsche Straße und Nordstraße) Deutsche Straße Leher Straße Neufelder Weg Wehdener Straße
Ortschaft Wehdel	Altluneberger Straße (bis zum Denkmal in Altluneberg) Wesermünder Straße
Ortschaft Wehden	Hauptstraße Debstedter Straße